

Carlos A. Gebauer (Hg.)

WESTEND

# Die Akte Guérot

Eine juristische Fallstudie  
zur Wissenschaftsfreiheit



**W E S T E N D**



CARLOS A. GEBAUER (HG.)

# DIE AKTE GUÉROT

Eine juristische Fallstudie  
zur Wissenschaftsfreiheit

WESTEND

## Impressum

Mehr über unsere Autoren und Bücher:  
[www.westendverlag.de](http://www.westendverlag.de)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

ISBN: 978-3-98791-383-9

1. Auflage 2026

© Westend Verlag GmbH, Waldstr. 12 a, 63263 Neu-Isenburg

Umschlaggestaltung: Westend Verlag GmbH, Neu-Isenburg

Druck und Bindung: Friedrich Pustet GmbH & Co. KG,

Gutenbergstraße 8, 93051 Regensburg Printed in Germany

# Inhalt

- Ein kurzes Geleitwort des Verlegers 9  
Markus Karsten
- Die »Akte Guérot« 11  
Eine einleitende Vorbemerkung  
Carlos A. Gebauer
- Urteil des Arbeitsgerichtes Bonn 17  
Dr. Daniel Krämer, AG Bonn
- Schriftsatz Berufung 76  
RA Tobias Gall, Berlin
- Zusatzschrift Berufung 104  
RA Rainer Thesen
- Urteil Landesarbeitsgericht Köln 112  
Richter Dr. Lothar Staschik
- Nichtzulassungsbeschwerde 166  
RA Christian auf der Heiden
- Anlagen zur NZBB 265
- NZBB-Anlage 1 266  
Auftragsschreiben an Prof. Dr. Manow
- NZBB-Anlage 2 268  
Privatgutachten des Prof. Dr. Manow
- NZBB-Anlage 3 281  
Auskunft des Präsidenten des Landesarbeitsgerichts
- NZBB-Anlage 4 283  
Richterlicher Geschäftsverteilungsplan des  
Landesarbeitsgerichts Köln für das Jahr 2024

NZBB-Anlage 5	312
Allgemeine Liste der ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter	
Begleitschreiben zur NZBB	313
Publikationen und Studien zur »Causa Guérot«	
Zurückweisung der Revision durch das Bundesarbeitsgericht (BAG)	317
Richter Klose, Heinkel, Weingarth, K. Schierle & Wolf	
Verfassungsbeschwerde	354
RA Christian auf der Heiden	
Persönliches Plädoyer vor dem Bundesverfassungsgericht	399
Ulrike Guérot	
Anmerkungen	425

*Im tiefen Zentrum aller öffentlichen Unbeugsamkeit für ihre Sache  
stehen für Ulrike Guérot nach meiner Beobachtung immer nur zwei  
Menschen, denen dieses Buch gilt.*

*Félix & Maxime*



# Ein kurzes Geleitwort des Verlegers

Markus Karsten

Warum dieses Buch?

Weil man die Vorgänge kaum glauben würde, wenn sie nicht dokumentiert wären.

Mehrere Gerichtsinstanzen, tausende Seiten Akten, Heerscharen von Anwälten, Gutachtern und Richtern, eine öffentliche Kampagne, die Zerstörung einer akademischen Karriere – und all das wegen einer Handvoll beanstandeter Zitate, deren Umfang nach den Maßstäben wissenschaftlicher Großskandale kaum messbar erscheint.

Die Leser mögen selbst entscheiden, ob hier eine Professorin wegen wissenschaftlicher Verfehlungen scheiterte oder ob an ihr ein Exempel statuiert wurde.

Die »Causa Guérot« ist kein gewöhnlicher arbeitsrechtlicher Streit. Sie markiert einen Wendepunkt in der Geschichte der akademischen Freiheit in Deutschland. Denn erstmals wurde einer prominenten Professorin faktisch die berufliche Existenz genommen, obwohl niemand ernsthaft behauptet, ihre wissenschaftliche Leistung insgesamt beruhe auf Täuschung oder Betrug. Der Vorwurf lautet nicht, ein Werk erschlichen, eine Dissertation gefälscht oder eine akademische Laufbahn auf Plagiaten errichtet zu haben. Gestritten wird über wenige Textstellen. Die Konsequenz war die maximale Sanktion.

Wer diese Akten liest, stößt deshalb auf eine Frage, die weit über den Einzelfall hinausreicht: Ging es tatsächlich um wissenschaftliche Redlichkeit – oder längst um etwas anderes?

Der Fall zwingt zu einer Debatte, die in Deutschland bislang nur ungerne geführt wird. Was ist ein Plagiat? Wo endet Nachlässigkeit, wo beginnt Täuschung? Warum werden ähnliche Vorwürfe in unterschiedlichen Fällen so unterschiedlich behandelt? Und weshalb entsteht bei vielen Bürgern der Eindruck, dass über Schuld und Unschuld nicht allein nach objektiven Maßstäben entschieden wird?

Die Dokumente dieses Bandes legen nahe, dass hier nicht nur über Zitate gestritten wurde. Im Hintergrund stehen die großen Konflikte unserer Zeit: die Verengung des Debattenraums, die wachsende Nervosität gegenüber Dissens und die Frage, wie viel intellektuelle Eigenständigkeit Institutionen tatsächlich noch aushalten.

Der Rechtsstaat ist mehr als die Summe seiner Urteile. Aber er lebt davon, dass Urteile hinterfragt werden dürfen. Wissenschaft lebt von

Kritik. Universitäten leben vom Widerspruch. Wo diese Selbstverständlichkeiten verlorengehen, beginnt eine Entwicklung, die jeden betreffen kann – weit über die Person Ulrike Guérots hinaus.

Deshalb erscheint dieses Buch.

Markus J. Karsten

# Die »Akte Guérot«

## Eine einleitende Vorbemerkung

Carlos A. Gebauer

Die »Akte Guérot« über den Beginn und das Ende ihrer Arbeit für die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn prägt, dass ihre Bedeutung weit über die Person Ulrike Guérots hinausreicht. Das scheinbar solitäre Schicksal einer prominenten Professorin markiert geradezu ein Menetekel für den gesamten Berufsstand: Ab sofort steht die wissenschaftliche Unabhängigkeit an jeder Hochschule Deutschlands im Zweifel unter dem Vorbehalt der politischen Korrektheit. Wer Unaussprechliches artikuliert, gegen den Mainstream des Tages bürstet oder Zweifel formuliert, wo Bedenken nicht sein sollen, der spielt mit seiner wirtschaftlichen Existenz an der arbeitgebenden Universität. Damit steht die Frage im Raum: Wird sich die akademische Gemeinde des Landes diesen Affront gefallen lassen? Oder erhebt sie dagegen die Stimme – bevor es endgültig zu spät ist?

Die Inhalte der hier zusammengefassten Akte dokumentieren eine mehrfache deutsche Institutionenkrise, deren Überwindung derzeit nicht ansatzweise abzusehen ist. Einem blinden Zufall gefiel, mich zum Zeitzeugen der Vorgänge in erster Reihe zu machen. Als Nicht-Arbeitsrechtler saß ich neben Ulrike, wenn die Experten dieser Zunft die Grenzen ihres Fachs ausleuchteten. In das Licht unserer Betrachtungen traten zuerst die Universität, dann – sekundiert von einigen publizistischen Stars – die gesellschaftliche Gesamtstimmung als Abstoßungsbruderschaft und schließlich die Arbeitsgerichtsbarkeit als unkritische Schöpferin eines neuen Mitarbeiterverständnisses in der akademischen Universitätslandschaft.

Im Ausgangspunkt sehen wir – ganz prinzipiell – mit der Universität eine Einrichtung, deren Charakter sich im Laufe des 20. Jahrhunderts grundlegend geändert hat. Namentlich die deutschen »Bildungsoffensiven« am Ende des letzten Jahrhunderts haben aus dem Versammlungsort auffallend begabter und ausgesucht talentierter Köpfe faktisch eine Massenveranstaltung gemacht. An die Stelle des Exzeptionellen zur Ausbildung herausragender Geister und zur Eroberung unbetretenen intellektuellen Terrains ist dort eine gleichsam industrialisierte Herstellung mediokrer Standards geworden. Dem ungebremsten Zustrom einer attestiert hochschulreifen Jugend waren die alte Hainverwaltung und ihr Lehrkörper nicht gewachsen. Zwischen ihren nun von Graffitis strotzenden Mauern begann ein wildes Ringen um Drittmittel zur Finanzierung des Akademikerkaufhauses.

In einem solchen Kontext muss man sich nicht wundern, dass dem Aufmerksamkeitsfokus der universitären Personalverwaltungen bei der Heuer neuer Mitarbeiter deren Fähigkeit zum bisweilen riskant-spielerischen, tastenden Erforschen neuer Wissensfelder aus dem Blick geriet. Der Wettbewerb um tollkühn forschende Köpfe wurde nicht selten durch einen Wettstreit um ein anderes Angestelltentableau ersetzt: Man suchte nun verstärkt auch prominente Persönlichkeiten. Mit der Verschiebung dieser Zielstellung verunklarte sich aber notwendigerweise die Definition der Anforderungsprofile. Berufen wird inzwischen nicht mehr der nach Kennerurteil vielversprechendste Geist, sondern das Beuteschema der Besetzungsgremien zeigt sich modifiziert: Gesucht und engagiert werden gerne Berühmtheiten. Dass aber just dieser Ruhm auf einem Charakter der Eigenständigkeit der Betroffenen beruht, gerät dabei schnell in Vergessenheit. Und dieser Mangel zeitigt seine Konsequenzen.

Wer den Lebenslauf von Ulrike Guérot vor ihrem Ruf an die Universität nach Bonn liest, der kann ohne jeden Zweifel ersehen: Er ist kein Bericht über jahrzehntelang einsame, akribisch demütige Quellenforschung in verwaisten Bibliothekskellern. Er beschreibt stattdessen den ungestüm-experimentellen Weg einer überdurchschnittlich intelligenten, überdurchschnittlich kommunikationsfähigen und überdurchschnittlich einsatzbereiten Politologin rund um den Globus. Guérot ist der Typus einer akademischen Weltumseglerin, die kontinuierlich mit intellektuellem wie persönlichem Mut aufgebrochen war, um neue Ufer der politologischen und politischen Erkenntnis zu erobern. Auf genau diese Soll-Beschaffenheit der gewollt Gesuchten war die Ausschreibung der ihr zgedachten Professur in Bonn zugeschnitten. Berühmtheit im Sinne eines staubtrockenen Wissenschaftsbetriebes war von ihr nie zu erwarten. Denn sie war nie eine Expertin für das bloße Führen von Inventarlisten aus Publikationen für Fußnotenapparate. Ein selbstverleugnend geduldiges Anlegen literarischer Bestandslisten aus dem Gedankenschatz anderer ist und war nie ihr Schicksal. Sie blickt nicht nur akademisch verwaltend rück- oder seitwärts, sondern stets intellektuell schöpferisch und also visionär vorwärts. Das ist ihre unverkennbare Ist-Beschaffenheit. Alle, die sie an die rheinische Universität holten, konnten und mussten das wissen. Und sie mussten wissen, dass bei solchen bisweilen überquellend produktiven Arbeitspensen Fehler passieren. Immerhin durchpflügten, was im Gesamtdrama der Sache gerne schamhaft verschwiegen wird, hausinterne Bonner Gutachter das Opus der Ausersesehenen auf deren Güte und Qualität, bevor die Einstellung erfolgte – mindestens hieß es so. Ob dem vielleicht in der gebotenen und reklamierten Tiefe gar nicht so war? Oder ob die lässlichen Flüchtigkeitsfehler doch erkannt und für unbeachtlich erklärt wurden? Weil der Abglanz der erstrebten Prominenz die winzigen Lackunebenheiten grell überstrahlte?

Für die dann final Ausgewählte und nach Bonn Gerufene wirkte sich persönlich fatal aus, dass nicht alleine ihre Anstellungskörperschaft durch eine historische Institutionskrise tappt. Faktisch befand sich der ganze Staatsapparat Deutschlands just zum Zeitpunkt ihrer Arbeitsaufnahme inmitten einer krisenhaften gesellschaftlichen Zeitenwende. Die inzwischen oft so genannte Polykrise nahm ihren Lauf und legte ihre Hände unerbittlich an den beruflichen Hals der unverändert umtriebigen Professorin.

Es scheint eine anthropologische Konstante zu sein, dass Gesellschaften inmitten revolutionärer Neuausrichtungen zur Stabilisierung ihres angezielten neuen Kurses einige ihrer prominenten Köpfe opfern, die im krisenhaft-haarigen Moment einige altvertraute Glaubenssätze der niedergehenden Zeit noch einmal allzu deutlich aussprechen. Die Ikonen der vormaligen Überzeugungen werden dann publikumswirksam auf dem Altar der Neuen Zeit geopfert – und jede Gnade gegenüber den vormals heiß verehrten Publikumslieblichen ist ausgeschlossen, denn sie stünde der kollektiven Entschlossenheit in der Umsetzung des neuesten Plans als mögliches Zweifelssignal störend im Weg.

Das an Ulrike Guérot praktizierte Ausstoßungsritual der bundesrepublikanischen Mediengesellschaft war schon viele Jahre zuvor konsequent erprobt worden: Die publizistisch prominent exekutierte Verbannung der Gefeierten in einer vielbeachteten abendlichen Politshow durch einen gedungenen Moderator hat ihren Vorläufer im Geschichtsbuch der Republik mit Eva Herman. Während sie damals noch gezielt mit dem von ihr Gesagten falsch verstanden werden musste, gab es bei Ulrike Guérot keine semantischen Zweideutigkeiten: Ihre Bücher, mit denen sie in der Pandemie Mäßigung und im Ukrainekrieg ein schnelles Ende des Abschlachtens einforderte, widersprachen abseits jedes Zweifels dem Geist der Neuen Zeit.

Eine um Drittmittel besorgte Anstellungskörperschaft kann nicht riskieren, sich wirkmächtigen politischen Megatrends dieser Art entgegenzustellen. Das ist ihr gleichsam mythologisches Schicksal, dem sie nicht entkommen wird. Eine unüberhörbare Distanzierung von der doppelten Infamie der nun potentiell schmerzhaft rufabträglichen Professorin tat daher für die Universität not. Doch einer von Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit verfassungsrechtlich geschützten Professorin ausgerechnet ihre freien eigenen Gedanken juristisch zu einem Verhängnis weben zu wollen, erwies sich als bitter vertracktes Rätselproblem. Und also wichen ihre Häscher auf einen Nebenkriegsschauplatz aus, indem sie einige – unstreitig – fehlende Fußnoten und Zitationsversehen zum unverzeihlichen Vorwurf umschufen. Ex post kann diese Volte nicht erstaunen, denn ihre akademischen Gegner verschoben das Konfliktfeld in taktisch kluger Weise auf ein Terrain, das sie selbst bestens beherrschen. Verfolgt

wurde von da an nicht mehr die weltanschauliche Insubordination der Politologin, sondern ein handwerkliches Insubordinationsartefakt.

Nun galt es nur noch, die marginalen Schönheitsfehler in den Fußnoten und Gänsefüßchen Guérots zu intolerablen akademischen Todsünden umzudefinieren, um – gegen alle jahrzehntelangen Standards der auf ihren Arbeitnehmerschutz lange so stolzen Bundesrepublik – eine Remigration der jetzt Ungeliebten aus dem öffentlich verfassten akademischen Betrieb ohne eine vorherige arbeitsrechtliche Abmahnung wegen dieser kleinen Sünden zu rechtfertigen.

Wer je in einem deutschen Arbeitsgerichtsprozess erlebt hat, wie sich videogefilmte Panzerknacker zu ihrer prozessualen Verteidigung erfolgreich auf ein Recht am eigenen Bild beriefen, weil sie in die Installation der sie beobachtenden Überwachungskamera ursprünglich nicht eingewilligt hatten, um dann wegen eines Beweisverwertungsverbotes nur mühevoll mittels Aufhebungsvertrages mit weiterer Geldzahlung und einem Anspruch auf ein gutes Zeugnis aus dem Anstellungsverhältnis rund um den Firmenschatz entlassen werden zu können, der vermag den brachialen Systembruch zu verspüren, der in der fristlosen Beendigung einer Professur ohne Abmahnung infolge einiger unpräziser Zitate liegt. Das Kopfschütteln einiger der besten Arbeitsrechtler dieses Landes über den Vorgang wird mir selbst immer unvergesslich bleiben.

Doch mag der Ausfallschritt der Universität, sich in das arbeitsrechtlich Unorthodoxe geflüchtet zu haben, aus deren Sicht und Warte auch noch so mythologisch konsequent sein: Ohne einen weiteren Systembruch im spätbundesrepublikanischen Recht wäre diese Unwucht des Arbeitgeberhandelns mit leichter Hand institutionell heilend durch die Justiz ausbalanciert worden. Denn deren Aufgabe ist ja gerade, auch öffentliche Institutionen eng in ihrer Gesetzesbindung zu halten.

An dieser Stelle ist eine kurze Verbreiterung des zeitzeugenschaftlichen Betrachtungskorridors geboten: Man muss vielleicht Jurist sein, um einen derzeit für die Staatsorganisation insgesamt brandgefährlichen Paradigmenwechsel der Judikative zu erkennen. Aber man muss kein Jurist sein, um ihn – einmal gesehen – als Erschütterung der Grundfeste unseres verfassten Zusammenlebens zu verstehen. Der erfolgreichen Anrufung eines Gerichtes zur traditionell vorgängigen Tatsachenklärung mit daran anschließender Rechtsfindung wird neuerdings vielfach ein alternatives Muster in den Weg gelegt: die Ersetzung einer nach Tatsachenerkenntnis forschenden gerichtlichen Beweiserhebung durch eine gerichtlich angemaßte und vorgeschützte, dem Anschein nach also bereits vorhandene Faktenkenntnis.

In seinem legendären »Klimabeschluss« hatte das Bundesverfassungsgericht am 24. März 2021 paradigmatisch vorexerziert, wie ein Verfas-

sungsorgan aus sich heraus originär Tatsachen vorgeben und im Wege der Rechtsetzung politische Macht ausüben kann: Das Verfassungsgericht postulierte dort leichthin globale Klimakausalitäten als feststehend gegeben und revolutionierte darauf fußend die gesamte Grundrechtsdogmatik unseres Staates. Aktuelle Menschenrechtsverkürzungen seien zum Schutz künftiger Generationen geboten. Ohne Beweisaufnahme, ohne Sachverständige und sogar ohne mündliche Verhandlung.

Just dieses Muster wiederholte sich während der Corona-Krise: Statt Beweis über Streitstände zu erheben und die Lage pflichtgemäß kritisch aufzuklären, zog sich das Bundesverfassungsgericht – wie zuvor schon die Instanzgerichte – am 19. November 2021 hinter scheinbar feststehende Tatsachen zurück. Gerichte um Grundrechtsschutz anzurufen, blieb plötzlich faktenbasiert frustan.

Während ich diese Sätze schreibe, erreicht mich die jüngste Kunde, dass die Verwaltungsgerichtsbarkeit inzwischen auch im hochumstrittenen Rundfunkrecht in ebendieser Weise verfährt. Die Frage nach einer gesetzmäßigen Erfüllung des verfassungswesentlichen Sendeauftrages durch die öffentlichen Anstalten wird von ihnen nicht mehr pflichtgemäß zum Gegenstand einer eigenen amtswegigen Beweisaufnahme gemacht, sondern Gerichte erklären die Ordnungsmäßigkeit der Abläufe als bereits gerichtsbekannt.

In diesen fatalen deutschen Justiztrend der 2020er Jahre fügte sich die gesamte arbeitsgerichtliche Rechtmäßigkeitsprüfung der fristlosen Kündigung des Anstellungsverhältnisses von Ulrike Guérot. Es bedürfe, erklären die Instanzen, keines fachspezifischen Sachverstandes, um die politikwissenschaftliche Ordnungsrichtigkeit akademischer Leistungen der Professorin in ihrer persönlichen essayistischen Freizeitvergangenheit im Ausland für ihren späteren Arbeitsvertrag zu würdigen, denn ein Jurist kenne sich auf diesem Gebiet schon selbst hinreichend rechtssicher aus. Die Arbeitsrichter wissen also – konsequent zu Ende gedacht – mehr über die Politologie und ihre akademischen Veröffentlichungsstandards als die ursprünglich prüfende Berufungskommission der Universität.

Und genau wie die akademischen Arbeitskollegen Ulrike Guérots den Zitatennebel grell ausleuchteten, um Fehlerkrümel zu finden, hoben nun zuletzt die Bundesarbeitsrichter ihre – bei Revisionsrechtlern ohnehin schon heftig umstrittenen – Zulassungsschranken für ein Tätigwerden als Revisionsinstanz in nun gleichsam vollends wolkige Höhen, um die herausragende Dekonstruktion des arbeitgeberischen wie instanzrichterlichen Vorgehens durch die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde übersehen zu können. Wo das Bundesarbeitsgericht nicht einschreitet, wenn eine Exzellenzuniversität verabsäumt hat, einer nicht abgemahnten